

KÖNIGREICH BELGIEN

**BUNDESAMT FÜR ÖFFENTLICHE
DIENSTLEISTUNGEN (FPS) INNEN BELGIEN**

Königlicher Erlass vom (Datum) zur Festlegung
der Maßnahmen zur Brand- und
Explosionsverhütung, welche Parkplätze
einhalten müssen, damit Elektrofahrzeuge dort
parken können

PHILIPPE, König der Belgier,

An alle, die jetzt hier sind oder danach sein
werden, Grüße.

Gestützt auf das Gesetz vom 30. Juli 1979 über
die Brand- und Explosionsverhütung und die
obligatorische Haftpflichtversicherung in solchen
Fällen, Artikel 2 Absatz 1 in der Fassung des
Gesetzes vom 22. Dezember 2003;

Unter Hinweis auf die Stellungnahme des
Hohen Rates für Brand- und
Explosionssicherheit vom 21. September 2023,

Unter Hinweis auf die Umsetzung der in der
Richtlinie 2015/1535/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates vorgeschriebenen
Formalitäten, die ein Informationsverfahren auf
dem Gebiet der Normen und technischen
Vorschriften vorsieht;

Unter Hinweis auf die Folgenabschätzung zu den Rechtsvorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 über verschiedene Vorschriften zur Verwaltungsvereinfachung durchgeführt wurde;

Unter Hinweis auf die Stellungnahme des Finanzinspektors vom ***** 2024,

Unter Hinweis auf die Zustimmung des Staatssekretärs für Haushalt vom ***** 2024;

Unter Hinweis auf die Stellungnahme xxxx/x des Staatsrats vom ... (Datum);

Auf Vorschlag des Innenministers und auf Empfehlung der im Rat einberufenen Minister,

haben wird entschieden und hiermit beschlossen:

Kapitel 1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1. Dieser Erlass regelt den Brandschutz in Bezug auf Elektro- und Hybridfahrzeuge, nachstehend „Elektrofahrzeuge“ genannt, sowie die Ladeinfrastruktur in neuen und bestehenden Parkplätzen.

Artikel 2. Dieser Erlass gilt für Parkplätze mit 10 oder mehr Stellplätzen.

Artikel 3. Für die Zwecke dieses Erlasses und 1.

seiner Anhänge bezeichnet der Ausdruck

1. **Tiefgarage:** Gebäude oder Gebäudeteile mit einem oder mehreren Stockwerken zum Abstellen von Fahrzeugen in diesen Gebäuden.
2. **Elektrofahrzeug (Straßenfahrzeug):**
Jedes Fahrzeug, das mit einem Elektromotor angetrieben wird, der Strom aus einem wiederaufladbaren Energiespeichersystem bezieht, das in erster Linie für den Einsatz auf öffentlichen Straßen bestimmt ist.
3. **Ladeeinrichtung (für Elektrofahrzeuge):**
Dauerhaft angeschlossene Geräte oder Geräte der ortsfesten Anlage, welche die Funktionen für die Übertragung elektrischer Energie zwischen einem Elektrofahrzeug und der elektrischen Quelle erfüllen.
4. **Verantwortliche Person:** die Person, die den Zugang zum Parkplatz und seine tägliche Nutzung kontrolliert, d. h. der Eigentümer, der Betriebsleiter oder der Betreiber.

Vor und während der Errichtung des Parkplatzes übernimmt der öffentliche Auftraggeber die Rolle der verantwortlichen Person.
5. **Befugte Person:** eine Person oder Organisation, die von der verantwortlichen Person zur Ausführung bestimmter Aufgaben benannt wurde, die über die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügt und über die für die Ausführung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen verfügt.

Für Aufgaben, für die sie über die entsprechenden Fähigkeiten verfügt, kann die verantwortliche Person die Funktion einer bevollmächtigten Person wahrnehmen.
6. **Risikoanalyse:** dies ist der Prozess, mit

dem das Vorhandensein von Gefahren für jedes wesentliche Ziel sowie das mit diesen Gefahren verbundene Risikoniveau ermittelt werden können. Diese Analyse bildet die Grundlage für die Bedarfsermittlung.

7. **AREI:** Königlicher Erlass vom 8. September 2019, mit dem Buch 1 über Niederspannungs- und Anlagen mit sehr niedriger Spannung, Buch 2 über Hochspannungsanlagen und Buch 3 über elektrische Energieübertragungs- und -verteilungsanlagen aufgestellt wurden.

Kapitel 2. Wesentliche Ziele

Artikel 4. Jeder Parkplatz wird so gebaut, angeordnet, ausgerüstet, gewartet und betrieben, dass er folgenden wesentlichen Zielen entspricht:

- 1° der Parkplatz ist feuerfest gegenüber anderen Teilen des Gebäudes und gewährleistet eine ausreichende Stabilität im Brandfall;
- 2° die Atmosphäre darf niemals explosionsfähig werden;
- 3° das Eintreten eines Brandes oder einer Gefahrensituation ist allen Bewohnern und Rettungsdiensten so bald wie möglich mitzuteilen;
- 4° die Hitze und der Rauch eines Brandes stellen für die Anwohner während der Zeit, die erforderlich ist, um einen sicheren Ort zu erreichen, keine Gefahr dar;
- 5° die Hitze und der Rauch eines Brandes verhindern kein sicheres Wirken der Feuerwehr;
- 6° nach dem Löschen des Brandes kann die Entfernung und Überwachung des Elektrofahrzeugs ohne übermäßigen Zeit- und Ressourceneinsatz der Feuerwehr erfolgen.

Kapitel 3. Risikoanalyse und Bedarfsermittlung

Artikel 5. Die verantwortliche Person führt eine Risikoanalyse und eine Bedarfsermittlung durch.

Die verantwortliche Person kann eine zur Durchführung dieser Aufgabe befugte Person benennen.

Artikel 6. Die Risikoanalyse und die Bedarfsermittlung werden im Einklang mit bewährten Verfahren in dieser Hinsicht durchgeführt.

Artikel 7. Bei der Risikoanalyse und der Bedarfsermittlung werden jedes der in Artikel 4 genannten wesentlichen Ziele untersucht und klare Antworten gegeben, um sicherzustellen, dass die wesentlichen Ziele erreicht werden.

Artikel 8. Die Risikoanalyse und die Bedarfsermittlung werden bei Änderungen, welche die wesentlichen Ziele beeinträchtigen könnten, erneut durchgeführt.

Artikel 9. Die verantwortliche Person erstellt einen Aktionsplan oder veranlasst die Erstellung eines Aktionsplans und sorgt für dessen Durchführung.

Artikel 10. In dem Aktionsplan werden die im Rahmen der Risikoanalyse und der Bedarfsermittlung ermittelten Maßnahmen sowie der Zeitrahmen und das Kompetenzniveau festgelegt, die für die Durchführung jeder dieser Maßnahmen erforderlich sind.

Kapitel 4. Elektroinstallationen

Artikel 11. Die elektrische Installation der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge muss mit Buch 1 übereinstimmen. „Niederspannungs- und sehr Niederspannungsanlagen“ der AREI.

Kapitel 5. Verwaltung und Verwendung unter normalen Bedingungen

Artikel 12. Die verantwortliche Person muss sicherstellen, dass die Ausrüstung und die Organisation während des Betriebs des Parkplatzes (und während der gesamten Lebensdauer des Gebäudes) weiterhin den geltenden Anforderungen und den in der Risikoanalyse und Bedarfsermittlung festgelegten Maßnahmen entsprechen.

Artikel 13. Die verantwortliche Person stellt den Bewohnern und Nutzern durch Anweisungen in ausreichender Zahl und an Stellen, an denen sie deutlich lesbar sind, maßgeschneiderte Informationen zur Verfügung. Dazu gehören auch die im Brandfall zu befolgenden Verfahren.

Artikel 14. Die verantwortliche Person informiert die Notdienste und arbeitet mit ihnen zusammen.

Artikel 15. Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass die Brandschutzsysteme regelmäßig von befugten Personen überprüft und gewartet werden.

Artikel 16. Die verantwortliche Person gewährleistet und dokumentiert ein strukturiertes und geplantes Management sowohl der Organisation als auch der technischen Ressourcen.

Kapitel 6. Rolle der Feuerwehr

Artikel 17. Die verantwortliche Person hat der Feuerwehr folgende Unterlagen zur Verfügung zu halten:

- die Risikoanalyse;
- die Bedarfsermittlung;
- den Aktionsplan;
- die Verwaltungsunterlagen.

Die Feuerwehr kann diese Unterlagen anfordern

und überprüfen.

Diese Prüfung stellt keine Genehmigung dieser Unterlagen dar und entbindet die verantwortliche Person nicht von ihrer Haftung.

Artikel 18. Wurde ein bestimmter Aspekt nicht oder offensichtlich unvollständig behandelt und ist die Feuerwehr der Auffassung, dass eine ernste Gefahr besteht, kann die Feuerwehr die verantwortliche Person auffordern, die Risikoanalyse, die Bedarfsermittlung und/oder den Aktionsplan innerhalb einer bestimmten Frist zu überprüfen.

Kapitel 7. Verfahren und Fristen

Artikel 19. Die verantwortliche Person führt die erste Risikoanalyse und Bedarfsermittlung gemäß Artikel 5 durch oder lässt sie durchführen:

- a) Für zu errichtende Parkplätze, für die der Bauantrag ab dem 1. Januar 2026 gestellt wird:
 - zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrags;
- b) Für zu errichtende oder bestehende Parkplätze, für die der Bauantrag vor dem 1. Januar 2026 gestellt wurde:
 - b.1) Wenn mit der Planung oder den Arbeiten für den Einbau oder den Austausch von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge am 1. Januar 2026 begonnen wird:
 - vor Beginn der Arbeiten;
 - b.2) Werden ab dem 1. Januar 2026 keine Entwürfe oder Arbeiten für den Einbau oder Austausch von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge durchgeführt,
 - 1° ab dem 1. Januar 2028 für Parkplätze mit einer Fläche von mehr

- als 10 000 m²;
- 2° ab dem 1. Januar 2030 für Parkplätze mit einer Fläche von mehr als 2 500 m² und/oder einer Tiefe von mehr als 7 m;
- 3° ab dem 1. Januar 2032 für Parkplätze mit einer Fläche von höchstens 2 500 m² und einer Tiefe von höchstens 7 m.

Kapitel 8. Schlussbestimmungen

Artikel 20. Der vorliegende Beschluss tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Artikel 21. Der zuständige Minister für innere Angelegenheiten wird hiermit mit der Umsetzung dieses Dekrets beauftragt.

Brüssel

Im Namen des Königs:

Der zuständige Minister für innere Angelegenheiten,

Annelies Verlinden